



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

Dr. Christoph Steegmans

Ministerialdirigent
Leiter der Unterabteilung 11
Demokratie und Engagement

HAUSANSCHRIFT Schöneberger Ufer 75, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)30 18555-1305

FAX +49 (0)30 18555-41305

E-MAIL UAL11@bmfjsfj.bund.de

INTERNET www.bmfjsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 11.03.2021

Informationen zum Bundesfreiwilligendienst, Teilnahme von Incoming-Freiwilligen

Hier: Visumerteilung bei Vorlage von Bundesfreiwilligendienst-Vereinbarungen mit verstrichenem Dienstbeginn

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesfreiwilligendienst (BFD) ist ein Angebot an alle Bürgerinnen und Bürger, sich außerhalb von Beruf und Schule für einen Zeitraum zwischen 6 und 18 Monaten in sozialen, kulturellen, ökologischen oder anderen gemeinwohlorientierten Tätigkeitsfeldern zu engagieren. Der BFD wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert. Die Teilnahme von Freiwilligen aus dem Ausland (Incoming-Freiwilligen) ist seit Beginn des Programms möglich und erwünscht, womit einem inklusiven und interkulturellen Anspruch Rechnung getragen wird.

Aufgrund des Auslandsbezuges ergeben sich bei der Bearbeitung von BFD-Vereinbarungen für Incoming-Freiwillige Besonderheiten. Daher hat das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFZA) das nachfolgend beschriebene Verfahren etabliert. Hierüber möchten wir Sie gerne informieren.



SEITE 2 Die BFD-Vereinbarungen von Incoming-Freiwilligen werden dem Bundesamt über die Zentralstelle zur Genehmigung zugeleitet. Das Bundesamt unterschreibt und siegelt die Vereinbarungen vor Dienstantritt und Einreise der Freiwilligen nach Deutschland, damit die Freiwilligen mit der Vereinbarungsbestätigung sodann das Visum von ihrem Heimatland beantragen können.

Die Genehmigung des Bundesamtes bezieht sich auf den gesamten, in der Vereinbarung angegebenen Dienstzeitraum. Da es bei der Einreise internationaler Freiwilliger immer wieder zu Verzögerungen kommt, behält die Vereinbarung ihre Gültigkeit auch dann, wenn der geplante Dienstbeginn bereits verstrichen ist. Ein Dienstantritt ist somit auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich, ohne dass es im Vorfeld einer Änderung der Vereinbarung bedarf. Die Anpassung des Dienstbeginns und Dienstendes in der Vereinbarung erfolgt aus verwaltungstechnischen Gründen erst, wenn die Freiwilligen ihren Bundesfreiwilligendienst in der Einsatzstelle in Deutschland auch tatsächlich angetreten haben. Davor kann eine Änderung durch das Bundesamt nicht bestätigt werden.

Wir möchten Sie daher bitten, diese Besonderheiten bei der Ausstellung des Visums zu berücksichtigen. Insbesondere im Zuge der Corona-Pandemie haben sich die geplanten Einreisen von internationalen Freiwilligen nach Deutschland teils um viele Monate verzögert. Deswegen sollte aus unserer Sicht der Umstand, dass der geplante Dienstbeginn in der Vergangenheit liegt, keinen Hinderungsgrund für die Erteilung des Visums darstellen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Dr. Christoph Steegmans